

RICHTLINIEN

KOMMUNALER JUGENDPLAN DER STADT SUHL

Zur Förderung der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit freier Träger der Jugendhilfe in der Stadt Suhl

I. Allgemeine Grundlagen

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit erfolgt gemäß §§ 4, 12 und 74 SGB VIII und §§ 16 und 17 Thüringer Gesetz zur Ausführung des Achten SGB VIII als kommunale Pflichtaufgabe nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei den Zuschüssen handelt es sich um öffentliche Gelder.

Gesetzliche Grundlagen des Verfahrens sind die Bestimmungen der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung –ThürGemHV), die Thüringer Landeshaushaltsordnung (LHO), die Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), diese Richtlinie sowie die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses.

2. Ziel und Zweck der Förderung

Ziel und Zweck der Förderung ist der Aufbau und die Entwicklung von Leistungen der Jugendarbeit freier Träger entsprechend der §§ 11 bis 14 SGB VIII unter Anerkennung der Eigenständigkeit der Träger.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der freien Jugendhilfe, die im Stadtgebiet tätig sind oder Ferienmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinien mit Suhler Kindern und Jugendlichen und in begründeten Ausnahmefällen, siehe § 11 / § 13 SGB VIII, auch darüber hinaus durchführen.

4. Voraussetzungen für die Förderung

Der Träger muss

- ◆ die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen,
- ◆ gemeinnützige Ziele verfolgen (im Sinne der §§ 51 – 68 Abgabenordnung),
- ◆ Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- ◆ den Nachweis über die Sicherung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme führen,
- ◆ einen angemessenen Eigenanteil erbringen,
- ◆ nachfolgende Richtlinie anerkennen.

Die Maßnahme muss als notwendig und im öffentlichen Interesse stehend erachtet werden. Ein angemessener Eigenanteil des Trägers, z.B. durch Eigenmittel, Eigenleistungen, Teilnehmergebühren und maßnahmegebundene Spenden, in Höhe von ca. 10 % der Kosten der Maßnahme sollte ausgewiesen werden. Alle möglichen und zukünftig möglich werdenden Mitfinanzierungen Dritter sind in Anspruch zu nehmen und hieraus erzielte Einnahmen in vollem Umfang der Maßnahme zuzuführen.

5. Verfahren

Die Entscheidung über die Vergabe von Zuwendungen trifft der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Zuschuss besteht nicht.

5.1. Antragsverfahren

Anträge auf Zuwendung zur Deckung der Ausgaben für einzelne abgegrenzte Maßnahmen und Projekte (z.B. für Kurzfreizeiten, Jugendfahrten / Ferienspiele / Stadtranderholung, Tagesveranstaltung, Internationale Begegnungen, Maßnahmen der Jugendbildung und Mitarbeiterbildung, ggf. Material für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit) sind in der Regel mindestens 8 Wochen vor Maßnahmebeginn beim Jugendamt schriftlich einzureichen.

Anträge auf Zuwendung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers für ein Wirtschaftsjahr (Material für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Bau, Ankauf, Renovierung und Betrieb von Einrichtung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Projekte / Modell / Sondermaßnahmen / der Jugend- und Jugendsozialarbeit, Investitionszuschüsse) sind so einzureichen, dass sie bei der Haushaltsberatung über das betreffende Haushaltsjahr berücksichtigt werden können, somit bis 30.06. für das jeweilige Folgejahr.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses durch schriftlichen Bescheid an den Antragssteller. Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen gemäß § 44 LHO.

5.2. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach Mittelabruf und Bestandskraft des Bescheides auf das vom Träger genannte Geschäftskonto.

5.3 Verwendungsnachweise

Die Verwendung der finanziellen Zuwendung ist bis 4 Monate nach Beendigung der Maßnahme, jedoch spätestens 2 Monate nach Beendigung des jeweiligen Haushaltsjahres, gegenüber der Bewilligungsbehörde in einem Verwendungsnachweis zu belegen. Dieser Verwendungsnachweis hat aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzplanes summarisch zusammengestellt sind, zu bestehen. Bei Maßnahmen nach Ziffern II.1 Kurz-, Ferienfreizeiten, Ferienspiele, Stadtranderholungen, II.4 Maßnahmen der Jugend- und Mitarbeiterbildung und II.8 Internationale Begegnungen ist zusätzlich zum Verwendungsnachweis eine Teilnehmerliste mit eigenhändiger Unterschrift der Teilnehmer vorzulegen.

Die Inanspruchnahme von Sonderzuschüsse für Behinderte bzw. für sozial schwache Teilnehmer (berechtigt für Empfang von Leistungen nach SGB II/III und Sozialhilfe / Grundversicherung) sind auf der Teilnehmerliste gesondert zu kennzeichnen.

6. Änderung der Richtlinie

Die Richtlinie kann durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses geändert werden.

II. Besondere Richtlinien

Die Reihenfolge nachgenannter Förderbereiche entspricht der Priorität bei der Förderung von Maßnahmen und Projekten, wobei den zuvorderst genannten Bereichen hinsichtlich der Förderung der Vorrang einzuräumen ist.

1. Kurz- und Ferienfreizeiten, Ferienspiele, Stadtranderholungen
2. Material für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
3. Tagesveranstaltungen
4. Maßnahmen der Jugendbildung und Mitarbeiterbildung
5. Jugendkulturelle / soziokulturelle Projekte und Veranstaltungen
6. Bau, Ankauf, Renovierung und Betreibung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
7. Projekte / Modelle / Sondermaßnahmen der Jugend- und Jugendsozialarbeit
8. Internationale Begegnungen

1. Kurz- und Ferienfreizeiten, Ferienspiele, Stadtranderholungen

| Förderinhalt: | Fördervoraussetzungen: | Zuschuss: |
|---|--|--|
| Kurz- und Ferienfreizeiten mit mind. 1 Übernachtung mit pädagogischem Anspruch (Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung, kleine Bewirtung, Programm, Eintritt, Material); | tageweise Förderung; mind. 10 Teilnehmer (TN) in der Regel bis 18 Jahre; je angefangene 7 TN bis 14 Jahre und je angefangene 10 TN ab 14 Jahre wird 1 Betreuer gefördert | pro Tag / TN bis zu 5 €; Verwaltungskosten bis zu 2,5 % der Zuwendungssumme; zusätzliche Förderung von Betreuern (1:5) bei Maßnahmen mit mind. 75 % sozial benachteiligten und verhaltensauffälligen TN auf entspr. Einzelnachweis An- und Abreisetag zählen als jeweils ein Tag, ausgenommen bei Kurzfreizeiten mit 1-2 Übernachtungen |
| Stadtranderholung mit sozialpädagogischem Anspruch, mit Übernachtung | mind. 5 Tage insgesamt und 15 TN in der Regel bis 18 Jahre; je angefangene 7 TN bis 14 Jahre und je angefangene 10 TN ab 14 Jahre wird 1 Betreuer gefördert | bis zu 4 € / Tag / TN; Verwaltungskosten bis zu 2,5 % der Zuwendungssumme; zusätzliche Förderung von Betreuern (1:5) bei Maßnahmen mit mind. 75 % sozial benachteiligten und verhaltensauffälligen TN auf entspr. Einzelnachweis An- und Abreisetag zählen als jeweils ein Tag |
| Ferienspiele im Stadtgebiet ohne Übernachtung; Ferienspiele außerhalb des Stadtgebietes ohne Übernachtung | mehrtägig; mind. 10 TN; in der Regel bis 18 Jahre | bis zu 1,50 € / Tag / TN; Verwaltungskosten bis zu 2,5 % der Zuwendungssumme; |

| | |
|---|---|
| je angefangene 7 TN bis 14 Jahre und je angefangene 10 TN ab 14 Jahre wird 1 Betreuer gefördert | zusätzliche Förderung von Betreuern (1:5) bei Maßnahmen mit mind. 75 % sozial benachteiligten und verhaltensauffälligen TN auf entspr. Einzelnachweis |
|---|---|

Der Sonderzuschuss kann für Behinderte (Nachweisführung durch Vorlage des Behindertenausweises) und vorrangig für sozial benachteiligte TN (Nachweisführung durch Vorlage des Sozialpasses, des ALG I/II-Bescheides) gewährt werden.

Das förderfähige Betreuerhonorar kann bis zu 15 € / förderfähige Anzahl der Tage betragen. Weitere Fördervoraussetzung ist der Nachweis der öffentlichen Ausschreibung der Maßnahme in der Tagespresse oder über öffentlichen Aushang an Schulen oder in Informationsbroschüren (z.B. Ferienkalender der Stadt Suhl , Veranstaltungskalender der Stadt Suhl), so dass möglichst viele Suhler Kinder und Jugendliche Informationen über Kurz- und Ferienfreizeiten, Ferienlager, Ferienspiele und Stadtranderholungen erreichen.

2. Material für Jugend- und Jugendsozialarbeit

| Förderinhalt: | Fördervoraussetzungen: | Zuschuss: |
|--|---|---|
| Anschaffung und Erhaltung von Material für pädagogische Arbeit, u.a. Sport- und Spielgeräte für Träger, die vorrangig im Bereich Jugendarbeit-/sozialarbeit tätig sind | Anteilfinanzierung (Anschaffung von Sportgeräten nur für Projekte mit überwiegend sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen) | bis zu max. 75 % der tatsächlich nachgewiesenen Kosten - Einzelnachweis für Förderbarkeit erforderlich |

Bemerkungen:

- bei Anschaffungen über 125 Euro pro Einzelobjekt sind 3 Preisangebote einzuholen und dem Antrag beizulegen
- Anschaffungen, deren Förderhöhe 400 Euro überschreitet, sind zu inventarisieren und bei Wegfall der Fördervoraussetzungen an den Zuschussgeber zurückgeben
- Anschaffungen über 400 Euro sollen anderen Trägern durch Verleih zur Verfügung gestellt werden.

3. Tagesveranstaltungen

| Förderinhalt: | Fördervoraussetzungen: | Zuschuss: |
|--|--|---|
| Einmalige Tagesveranstaltungen für Kinder und Jugendliche, mit eigener Gestaltung und pädagogischem Anspruch (z.B. Kinder- und Straßenfeste, Wanderungen, Radtouren, Filmveranstaltungen mit Diskussionen, offene Freizeitturniere als Angebot der offenen Jugendarbeit-/sozialarbeit) | mind. 3 Stunden Dauer; mind. 15 TN; öffentliche Ausschreibung der Maßnahme in der Tagespresse oder über öffentlichen Aushang an Schulen oder in Informationsbroschüren | bis zu 75 % der anerkanntswürdigen Kosten, in Ausnahmen bis zu 100 %, wenn keine Einnahmen erzielt werden können; je Veranstaltung jedoch max. 500 €; Verwaltungskosten bis zu 2,5 % der Zuwendungssumme |

Nicht gefördert werden:

kommerzielle Veranstaltungen, Werbeveranstaltungen, Demonstrationen, reine Konzertveranstaltungen, Filmvorführungen, Tanzveranstaltungen, Veranstaltungen mit organisiertem Wettkampfcharakter (vorrangig im Bereich Sport / Turniere / Meisterschaften)

4. Maßnahmen der Jugend- und Mitarbeiterbildung**Förderinhalt:**

Tagesveranstaltungen, Seminare und Lehrgänge, die TN außerschulische Bildung auf politischem, sozialem, gesundheitlichem, kulturellem, naturkundlichem sowie technischem Gebiet vermitteln

Fördervoraussetzungen:

mind. 7 TN, max. 40 TN vorrangig bis 18 Jahre

Zuschuss:

für Tagesveranstaltungen ab 4 Stunden bis zu 5 € / TN

für Lehrgänge (mehrtägig, zusammenhängend):
mind. 2 Programmtage bis zu 7,50 € / Tag / TN
Teilnahme an Fremdveranstaltungen:
bis zu 5 € / Tag / TN

Verwaltungskosten bis zu 2,5 % der Zuwendungssumme

Maßnahmen der Mitarbeiterbildung als Tagesveranstaltungen, Seminare; Lehrgänge, die der Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern auf dem Gebiet der Jugend- und Jugendsozialarbeit dienen und methodisch aufgebaut sind (Maßnahmen zur Erlangung des Gruppenleiterausweises werden vorrangig gefördert)

auch für TN über 27 Jahre, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten

bei Jugendleiterausbildung:
bis zu 5 € / Tag / TN;
Verwaltungskosten bis zu 2,5 % der Zuwendungssumme

Tagesveranstaltungen ab 4 Stunden Bildungsprogramm, bei Seminaren sowie Lehrgängen mindestens 4 Stunden Bildungsprogramm / Tag (ansonsten zählen An- und Abreisetag als ein Tag).

Förderfähige Ausgaben:

Unterkunft, Verpflegung, Ausleihgebühren für Technik, Verbrauchsmaterial, Referentenkosten (bis zu 15 € je Zeitstunde), Fahrtkosten (kostengünstigste Variante) für TN und Referenten, Transporte, Teilnehmergebühren bei Fremdveranstaltungen

Vorrangig gefördert werden:

Maßnahmen der außerschulischen Bildung als Handlungsziel des Lokalen Aktionsplanes „Suhl bekennt Farbe“ mit dem Förderschwerpunkt der Vermittlung von Demokratieverständnis und Toleranz

Nicht gefördert werden:

Referentenkosten für eigene hauptamtliche Mitarbeiter

5. Jugendkulturelle / soziokulturelle Projekte und Veranstaltungen

Förderinhalt:

Veranstaltungen der Jugendkultur oder / und mit soziokulturellem Inhalt als ein- und mehrtägige Veranstaltungen, die die musische, kreative, literarische Tätigkeit von Jugendlichen fördern und zum Inhalt haben sowie vorrangig an diese Zielgruppe gerichtet sind (z.B. Lesungen, Theater, Kabarett, Workshops, Ausstellungen, Jugendkonzerte)

Fördervoraussetzungen:

gemeinnütziger Zweck;
Vorlage eines pädagogisch begründeten Konzeptes;
öffentliche Ausschreibung;
Zuführung aller Einnahmen
- Ausschluss einer Doppelförderung

Zuschuss:

Einzelfallentscheidung, Projektfinanzierung
Verwaltungskosten bis zu 2,5 % der Zuwendungssumme

Gefördert werden: Miete für Räume und Technik, Ausleihgebühren, Referentenkosten, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Drucksachen, öffentliche Gebühren, GEMA-Kosten / Künstlersozialkasse, Honorare, Materialkosten

Nicht gefördert werden: politische Veranstaltungen, Veranstaltungen von Parteien und politischen Jugendorganisationen, Veranstaltungen mit politischem / extremen Hintergrund

6. Bau, Ankauf; Renovierung und Betrieb von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (außer Einrichtungen der Jugendberufshilfe)

Förderfähig sind Einrichtungen, die unmittelbar und ausschließlich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit dienen.

Förderinhalt:

Miet- und Betriebskosten (u.a. Strom, Heizung, Wasser, Müll, Gebäudeversicherung) von Räumen und Objekten.

Zuschuss:

im Einzelfall festzulegen

Baumaßnahmen an Jugendeinrichtungen, dabei ist dem Antrag eine Projektbeschreibung beizufügen sowie der Nachweis über die Antragstellung für Zuwendungen des Landes, Zuwendungen aus Stiftungen zu führen.

im Einzelfall festzulegen

Einrichtungen, Renovierung, kleine bauliche Veränderungen an Jugendräumen und Jugendeinrichtungen, insofern Jugendliche ehrenamtliche Eigenleistungen dabei erbringen

im Einzelfall festzulegen

Voraussetzungen für die Förderungen von investiven Maßnahmen ist die Einordnung in den Haushaltsplan.

Für Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, für die Leistungsvereinbarungen zwischen der Stadt Suhl und dem Einrichtungsträger geschlossen wurden, können in Ausnahmefällen Zuschüsse für besondere werterhaltende Maßnahmen, d.h. kleine bauliche Veränderungen, die über den vertraglich vereinbarten Rahmen hinausgehen, gewährt werden.

7. Projekte/ Modelle/ Sondermaßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Projekte, Modelle, Sondermaßnahmen sind innovative Formen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Sie werden nicht von anderen Punkten der Richtlinie abgedeckt und sind dazu geeignet, beispielhaft neue Formen von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu praktizieren. Das Konzept muss sozialpädagogisch begründet sein.

Projekte / Modelle / Sondermaßnahmen können z.B. sein:

Medienprojekte, familienintegrative Maßnahmen, Maßnahmen mit in Deutschland lebenden Ausländern, Maßnahmen der Erlebnispädagogik in der Jugendsozialarbeit, integrative Maßnahmen mit Behinderten, geschlechterspezifische Projekte, Maßnahmen und Projekte mit gesundheitlichem und sportlichem Charakter.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen außerhalb der §§ 11 – 13 SGB VIII. Der Antrag muss eine genaue Projektkonzeption mit Zielgruppen, Methoden und personeller Absicherung enthalten.

Gefördert werden bis zu 100 % der Projektkosten, nicht aber Personal- und Verwaltungskosten sowie Kosten, die der Strukturhaltung des Trägers dienen.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung.

Projekte, die bereits über Leistungsvereinbarungen gefördert werden, sind davon ausgenommen.

8. Internationale Begegnung

- Maßnahmen der internationalen Begegnung, die dem interkulturellen Lernen dienen,
- pädagogischer Anspruch,
- nur Maßnahmen mit Austauschcharakter werden gefördert.

| Förderinhalt: | Fördervoraussetzungen: | Zuschuss: |
|--|---|---|
| Internationale Begegnung in Deutschland auf Einladung eines Trägers aus dem Stadtgebiet | mind. 5 Programmtage und 12 TN (Verhältnis ausländische und deutsche Partner 1:1); Einladung beilegen | bis zu 5 € / Tag / TN; Verwaltungskosten bis zu 2,5 % der Zuwendungssumme |
| Internationale Begegnung im Ausland auf Einladung der Partnergruppe | dto. | bis zu 50 % der Fahrtkosten (kostengünstigste Variante); Verwaltungskosten bis zu 2,5 % der Zuwendungssumme |
| Teilnahme von max. 3 Jugendgruppenleitern an internationalen Jugendkonferenzen oder Bildungsveranstaltungen (Einladung erforderlich) | mind. 5 Programmtage; deutsche Jugendleiter müssen Jugendleitercard besitzen; Einladung beilegen | bis zu 50 % der Fahrtkosten (kostengünstigste Variante); Verwaltungskosten bis zu 2,5 % der Zuwendungssumme |
| Teilnahme von ausländischen Jugendleitern an Maßnahmen von Trägern in Deutschland | mind. 5 Programmtage | bis zu 5 € / Tag / TN; Sonderzuschuss für TN aus 3. Welt / Osteuropa bis zu 2,50 € / Tag / TN; Verwaltungskosten bis zu 2,5 % der Zuwendungssumme |

Es werden TN zwischen 12 und 18 Jahre gefördert (ausgenommen Jugendleiter). Für je angefangene 10 TN wird ein Betreuer gefördert (ausgenommen Jugendleitertreffen). An- und Abreisetage gelten als ein Tag.

Vorrangige Förderung

- von Maßnahmen interkulturellen Lernens
- von projektorientierten Austausch mit Partnerländern (keinen reinen Jugendtourismus)
- von Fachkräfteaustausch der Mitarbeiter der Jugendarbeit
- des Partneraustausches auf Trägerbasis

III. Hinweise

Eine kommunale Doppelförderung ist ausdrücklich ausgeschlossen! (Eine kommunale Doppelförderung liegt vor, wenn exakt der gleiche Zweck zwei Mal gefördert werden würde, z.B. Jugendamt und Kulturamt.)

Die angeführten Teilnehmerzahlen in den jeweiligen Fördervoraussetzungen sind als Gesamtteilnehmerzahlen zu verstehen und nicht nur Teilnehmer aus der Stadt Suhl. Allerdings erhalten nur die Teilnehmer aus der Stadt Suhl eine Förderung entsprechend dieser Richtlinie. Der Nachweis erfolgt über den Verwendungsnachweis (Teilnehmerliste).

IV. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten zum 01.10.2008 in Kraft.